

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 geändert wird**

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006, LGBl. Nr. 59, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/2007 wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lauten § 30 „Aufrechterhaltung der Leistung“, der Klammerausdruck des 7. Hauptstückes „(KWK-Anlagen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)“, § 59 „Wirkungsgrad-Referenzwerte“ und § 60 „Benennung“.*

2. *Im § 1 Abs. 3 Z. 6 wird nach dem Wort „schützen“ anstelle des Wortes „und“ ein Beistrich und in Z. 7 anstelle des Punktes ein „und“ gesetzt. Folgende Z. 8 wird angefügt:*

„8. das Potential der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anhang II ElWOG als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen.“

3. *§ 2 Abs. 1 und 2 lauten:*

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
2. „Betriebsstätte“ jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird;
3. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Stromhändlern, Lieferanten sowie Kundinnen und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
4. „Bilanzgruppenkoordinator“ eine in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;
5. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
6. „dezentrale Erzeugungsanlage“ eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungsverteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist oder eine Erzeugungsanlage, die überwiegend der Eigenversorgung dient;
7. „Direktleitung“ entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einer einzelnen Kundin oder einem einzelnen Kunden verbindet oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;
8. „Drittstaaten“ Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beitreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;
9. „Einspeiser“ einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
10. „Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle,

technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;

11. "Endverbraucherin oder Endverbraucher" eine Kundin oder einen Kunden, die oder der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;
12. "Energieeffizienz/Nachfragesteuerung" ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;
13. "Engpassleistung" die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen;
14. "Entnehmerin oder Entnehmer" eine Endverbraucherin bzw. einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, die oder der elektrische Energie aus dem Netz bezieht;
15. "erneuerbare Energieträger" nichtfossile Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
16. "Erzeuger" ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie erzeugt;
17. "Erzeugung" die Produktion von elektrischer Energie;
18. "Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung)" die Summe von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;
19. "Erzeugungsanlage" eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Einrichtungen und Ausstattungen sowie Nebenanlagen (z. B. Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das Bgld. Starkstromwegegesetzes, LGBl. Nr. 10/1971, in der jeweils geltenden Fassung, fallen;
20. "Fahrplan" jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist oder entnommen wird;
21. "Gesamtwirkungsgrad" die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;
22. "Herkunftsnachweis für KWK-Anlagen" eine Bescheinigung, die belegt, dass die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Dritte gelieferte elektrische Energie aus einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist;
23. "Haushaltskundinnen oder Haushaltskunden" Kundinnen und Kunden, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;
24. "Hilfsdienste" alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
25. "hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung" jene KWK, die den in Anhang IV EIWOG festgelegten Kriterien entspricht;
26. "horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen" ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;
27. "in KWK erzeugter Strom" Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß der in Anhang III EIWOG festgelegten Methode berechnet wird;
28. „integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;
29. "Konzernunternehmen" ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbstständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbunden ist;
30. "Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)" die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer Energie und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;
31. "Kraft-Wärme-Verhältnis" (Stromkennzahl) das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
32. "Kundin oder Kunde" Endverbraucherinnen und Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;
33. "KWK-Block" einen Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
34. "KWK-Kleinanlage" eine KWK-Anlage mit einer Engpassleistung von höchstens 500 kW;
35. "KWK-Kleinanlagen" KWK-Blöcke mit einer installierten Engpassleistung unter 1 MW;
36. "Lastprofil" eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;

37. "Lieferant" ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie anderen zur Verfügung stellt;
38. "Marktregeln" die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
39. "Netzanschluss" die physische Verbindung der Anlage eines Netzzugangsberechtigten mit dem Netz; diese kann auch durch Mitbenutzungsrechte an gemeinschaftlichen elektrischen Anlagen im Ausmaß des jeweiligen Eigenverbrauches des Netzzugangsberechtigten gegeben sein;
40. "Netzanschlusspunkt" die technisch geeignete und für die Netzzugangsberechtigte oder den Netzzugangsberechtigten wirtschaftlich günstigste Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, an der elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird;
41. "Netzbewerberin oder Netzbewerber" jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder entnimmt;
42. "Netzbereich" jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
43. "Netzbetreiber" ein Elektrizitätsunternehmen, das ein Übertragungs- oder Verteilernetz mit einer Nennfrequenz von 50 Hz betreibt;
44. "Netzebene" ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmten Teilbereich des Netzes;
45. "Netzzugang" die Nutzung eines Netzes durch Netzzugangsberechtigte;
46. "Netzzugangsberechtigte oder Netzzugangsberechtigter" eine Kundin bzw. einen Kunden oder einen Erzeuger;
47. "Netzzugangsvertrag" die individuelle Vereinbarung zwischen einer oder einem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, die die Inanspruchnahme des Netzes und - falls erforderlich - den Netzanschluss regelt;
48. "Netzzutritt" die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;
49. "Netz" ein Netz eines Netzbetreibers, das der Versorgung Dritter dient ;
50. "Nutzwärme" die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme ;
51. "Primärregelung" eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;
52. "Regelzone" die kleinste Einheit des Verbundnetzes, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;
53. "Regelzonenführer" einen unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat;
54. "Reservestrom" den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen der KWK-Prozess unter anderem durch Wartungsarbeiten unterbrochen oder abgebrochen ist;
55. "Sicherheit" sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;
56. "standardisiertes Lastprofil" ein durch ein geeignetes Verfahren ermitteltes und für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
57. "Stromhändler" ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie in Gewinnabsicht verkauft;
58. "Systembetreiber" einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
59. "Übertragung" den Transport von elektrischer Energie über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Versorgung von Kundinnen und Kunden;
60. "Übertragungsnetz" ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;
61. "Übertragungsnetzbetreiber" ein Elektrizitätsunternehmen, das verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von elektrischer Energie zu befriedigen; Übertragungsnetzbetreiber im Burgenland ist die Verbund Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolger;
62. "Verbindungsleitung" eine Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;
63. "Verbundnetz" eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
64. "Versorger" eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt;
65. "Versorgung" den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von elektrischer Energie an Kundinnen und Kunden;

66. "Verteilernetzbetreiber" ein Elektrizitätsunternehmen, das verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von elektrischer Energie zu befriedigen;
67. "Verteilung" den Transport von elektrischer Energie über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsverteilernetze zum Zwecke der Versorgung von Kundinnen und Kunden mit elektrischer Energie, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
68. "vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen" ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch
  - a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,
  - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit elektrischer Energie wahrnimmt;
69. "Wirkungsgrad" den auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechneten Wirkungsgrad (auch als „lower calorific values“ bezeichnet);
70. "Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung" die Wirkungsgrade einer alternativen Erzeugung von Wärme und Strom, die durch KWK ersetzt werden soll;
71. "wirtschaftlich vertretbarer Bedarf" den Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;
72. "Zusatzstrom" den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Stromnachfrage die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt.

(2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:

1. Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetz: BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003,
2. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - ElWOG: BGBl. I Nr. 143/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2006,
3. Finanzstrafgesetz: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2007,
4. Gewerbeordnung 1994: BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2008,
5. UGB: dRGBL. S. 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 72/2007,
6. Kartellgesetz 2005: BGBl. I Nr. 61/2005,
7. Konsumentenschutzgesetz: BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2008,
8. Ökostromgesetz: BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 44/2008,
9. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000): BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 149/2006,
10. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden: BGBl. I Nr. 25/2004,
11. Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002): BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 124/2006.“

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Elektrizitätsunternehmen werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

1. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse, wie Haushaltskundinnen und Haushaltskunden unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 4 mit elektrischer Energie zu versorgen (Grundversorgung),
2. die Mitwirkung an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen und an Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.“

5. § 25 lautet:

„Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten für regelzonenüberschreitende Lieferungen nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so haben - unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über den grenzüberschreitenden Stromhandel sowie der auf Basis dieser Verordnung erlassenen Leitlinien - Transporte zur Belieferung von Kundinnen und Kunden mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern und KWK-Anlagen Vorrang. Der Übertragungsnetzbetreiber hat zu diesem Zweck die Vergaberegeln und die Kapazitätsbelegungen in geeigneter Weise (z. B. Internet) zu veröffentlichen und einen diskriminierungsfreien Netzzugang sicher zu stellen.“

6. Im § 26 Abs. 1 Z. 4 wird die Wortfolge „fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen“ ersetzt durch das Wort „benannten“.

7. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Netzbetreiber haben die Netzzugangsberechtigten vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzzugangsberechtigten ein Informationsblatt auszuhändigen. Die Allgemeinen Bedingungen sind den Netzzugangsberechtigten auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

8. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Netzbetreibers;
2. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere jene zur Einhaltung der sonstigen Marktregeln, die sich aus den Bestimmungen der §§ 28, 32, 35, 37, 40, 41 und 45 ergeben;
3. die im Anhang A der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kundinnen und Kunden;
4. die den einzelnen Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile;
5. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
6. die verschiedenen von den Netzbetreibern im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotene Qualität;
7. den Zeitraum, innerhalb dessen Kundenanfragen jedenfalls zu beantworten sind;
8. die Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen;
9. die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern;
10. jenen Standard, der bei der Datenübermittlung an Marktteilnehmer einzuhalten ist;
11. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
12. die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
13. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der der Netzbetreiber das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
14. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung sowie die Art und Form der Rechnungslegung;
15. Modalitäten der Zahlungen, wobei zumindest zwei Zahlungsformen anzubieten sind;
16. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Anstelle einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung kann auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen.“

9. Dem § 27 werden die Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Der Netzbetreiber hat die Änderung der Allgemeinen Bedingungen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern schriftlich bekannt zu geben und ihnen auf deren Wunsch die geänderten Allgemeinen Bedingungen kostenlos zuzusenden. Solche Änderungen sind nur nach Maßgabe des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Konsumentenschutzgesetzes zulässig.

(8) Der Netzbetreiber hat der Netzbenutzerin bzw. dem Netzbenutzer oder künftigen Netzbenutzer transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Allgemeinen Bedingungen über Anforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

10. In § 30 lautet die Überschrift „Aufrechterhaltung der Leistung“. § 30 Abs. 1 entfällt. In § 30 Abs. 2 entfällt die Absatzbezeichnung „(2)“.

11. Im § 31 Abs. 1 wird das Wort „hocheffiziente“ ersetzt durch das Wort „benannte“. Im Abs. 4 wird das Wort „hocheffizienter“ ersetzt durch das Wort „benannter“.

12. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Der vom Netzbetreiber gemäß Abs. 1 aus zustellende Herkunftsnachweis hat zu enthalten:

1. die Menge an erzeugter elektrischer Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang III EIWOG;
2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
4. die eingesetzten Primärenergieträger;
5. den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
6. die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;

7. die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anhang IV EIWOG auf der Grundlage der im § 59 Abs. 2 genannten, von der Europäischen Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad - Referenzwerte berechnet worden sind. Mit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist kein Recht auf Inanspruchnahme von Fördermechanismen verbunden. “

13. Im § 31 Abs. 6 wird nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „im Zweifelsfalle“ eingefügt.

14. § 32 Abs. 1 Z. 6 lautet:

„6. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten und den Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen,“

15. Im § 32 Abs. 1 Z. 24 wird anstelle des Punktes ein Beistrich gesetzt. Folgende Z. 25 wird angefügt:

„25. bei der Planung des Verteilernetzausbaus Energieeffizienz-, Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen. “

16. § 35 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von elektrischer Energie langfristig sicherzustellen und durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten,“

17. § 35 Abs. 1 Z. 9 lautet:

„9. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten und den Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen,“

18. § 35 Abs. 1 Z. 13 lautet:

„13. Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat,“

19. § 37 Abs. 2 Z. 5 lautet:

„5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Netzengpassbeseitigung erforderlich, schließt der Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Netzbetreibern mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist auch sicher zu stellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei Abschluss solcher Verträge hat der Regelzonenführer transparent und diskriminierungsfrei vorzugehen. Bei Bestimmung der Systemnutzungstarife sind dem Regelzonenführer die Aufwendungen, die ihm aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen. “

20. Nach § 37 Abs. 2 Z. 5 wird folgende Z. 5a eingefügt:

„(5a) Wenn Netzengpässe im Übertragungsnetz der Regelzone auftreten und für deren Beseitigung Leistungen der Erzeuger erforderlich sind und eine vertragliche Vereinbarung gemäß Z. 5 nicht vorliegt, haben die Erzeuger auf Anordnung des Regelzonenführers, in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen, Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen. Das Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Entgelts für diese Leistungen ist in einer Verordnung der Energie-Control Kommission festzulegen, wobei als Basis die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten der Erzeuger, die durch diese Leistungen verursacht werden, heranzuziehen sind. Dabei ist auch sicher zu stellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Z. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.“

21. Im § 37 Abs. 2 Z. 13 wird der Punkt ersetzt durch einen Beistrich. Folgende Z. 14, 15, 16 und 17 werden angefügt:

- „14. die Durchführung einer Langfristplanung für die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z. 1 bis 3 EIWOG,
- 15. die Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primärregelleistung hinsichtlich Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens gemäß Abs. 7,
- 16. die Systeme der Datenübermittlung und Auswertung für zeitgleich übermittelte Daten von Erzeugungsanlagen gemäß § 40 Abs. 6 so zu gestalten und zu betreiben, dass eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte auszuschließen ist,
- 17. ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, durch das gewährleistet wird, dass die Verpflichtungen gemäß Z. 16 eingehalten werden. Das Gleichbehandlungsprogramm ist der Behörde vorzulegen und auf deren Verlangen zu ändern.“

22. Dem § 37 werden die Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 angefügt:

- „(3) Ziel der Langfristplanung ist es, das Übertragungsnetz (Netzebenen 1 bis 3) hinsichtlich
  - 1. der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallsszenarien,
  - 2. der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur),
  - 3. sowie der Deckung der Transporterfordernisse sonstiger Kundinnen und Kunden zu planen.

(4) Der Regelzonenführer hat mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für die im Landesgebiet gelegenen Teile der Regelzone zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und der Ziele gemäß Abs. 3 zu erstellen. Der Planungszeitraum ist vom Regelzonenführer festzulegen, wobei dies transparent und nicht diskriminierend unter Zugrundlegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten zu erfolgen hat. Der Mindestplanungszeitraum beträgt fünf Jahre. Die Ergebnisse der langfristigen Planung sind der Behörde jeweils zum Ende des ersten Quartals für das abgelaufene Kalenderjahr zur Kenntnis zu bringen. Diese hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über die Planungsergebnisse zu berichten.

(5) Der Regelzonenführer hat bei der Erstellung der langfristigen Planung die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten sowie die Interessen aller Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer zu berücksichtigen.

(6) Alle Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer haben dem Regelzonenführer auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung der langfristigen Planung erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Messwerte und technische, ökonomische sowie sonstige Projektunterlagen zu geplanten Leitungsanlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen, sofern diese Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten des Übertragungsnetzes haben. Der Regelzonenführer kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für die langfristige Planung zweckmäßig sind.

(7) Die Bereitstellung der Primärregelleistung hat mittels einer vom Regelzonenführer oder einer von ihr Beauftragten bzw. einem von ihm Beauftragten regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, durchzuführenden Ausschreibung zu erfolgen. Die Höhe der jeweils auszuschreibenden bereit zu stellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes (UCTE) zu entsprechen.

(8) Der Regelzonenführer hat regelmäßig ein transparentes und diskriminierungsfreies Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Primärregelleistung durchzuführen, indem er alle Erzeuger, die technisch geeignete Erzeugungsanlagen betreiben, zur Teilnahme an der Ausschreibung einlädt. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestufteten Anbieter von Primärregelleistung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt. Das Recht zur Teilnahme am Präqualifikationsverfahren oder an der Ausschreibung kann durch Vereinbarungen nicht ausgeschlossen werden. Die Details des Präqualifikationsverfahrens sind in Allgemeinen Bedingungen zu regeln, die in geeigneter Weise (z. B. Internet) zu veröffentlichen sind.

(9) Bei der Ausschreibung hat die im Primärregelsystem pro Anlage vorzuhaltende Leistung mindestens 2 MW zu betragen.

(10) Der Regelzonenführer hat bei erfolglos verlaufender Ausschreibung die gemäß Abs. 8 geeigneten Anbieter von Primärregelleistung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten.“

23. § 39 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 7. Die Abs. 1 bis 6 lauten:

„(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kundinnen und Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Energie Control Kommission vor ihrem Inkrafttreten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form (z.B. Internet) zu veröffentlichen.“

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Stromhändlern oder sonstigen Lieferanten und Kundinnen und Kunden haben zumindest zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten;
2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung;
3. den Energiepreis in Cent/kWh inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben;
4. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechts;
5. Modalitäten der Zahlungen, wobei zumindest zwei Zahlungsformen anzubieten sind;
6. Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten;
7. die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinne der Abs. 4 bis 6 erfolgt.

(3) Die Stromhändler und sonstige Lieferanten haben ihre Kundinnen und Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren. Zu diesem Zweck ist der Kundin oder dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird. Der Kundin oder dem Kunden sind anlässlich des Vertragsabschlusses die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos auszufolgen. Bei mündlich abgeschlossenen Verträgen hat der Kunde das vor Abschluss des Vertrages besprochene Informationsblatt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens mit der Vertragsbestätigung zu erhalten.

(4) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden zählt und die im Land Burgenland tätig sind, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden in geeigneter Weise (z. B. Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, im Landesgebiet zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif jene Interessentinnen und Interessenten, die nach dem standardisierten Haushaltsprofil versorgt werden und die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung).

(5) Der Allgemeine Tarif für die Versorgung in letzter Instanz hat sich am Tarif des jeweiligen Stromhändlers bzw. sonstigen Lieferanten für Haushaltskunden zu orientieren, wobei der erhöhte Verwaltungsaufwand angemessen berücksichtigt werden kann. Stromhändler und sonstige Lieferanten sind im Falle des Abs. 4 berechtigt, die Belieferung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe abhängig zu machen. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen.

(6) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Davon unberührt bleibt das Recht des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie z. B. Missachtung mehrmaliger Mahnungen, so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.“

24. Im § 40 Abs. 3 Z. 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z. 4 und 5 werden angefügt:

- „4. nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen auf Anordnung des Regelzonenführers zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen, wobei sicher zu stellen ist, dass bei Anweisungen des Regelzonenführers gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Fernwärmeversorgung gewährleistet bleibt,
5. auf Anordnung des Regelzonenführers gemäß § 37 Abs. 2 Z. 5a zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Erhöhung und/oder Einschränkung der Erzeugung somit die Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit des Kraftwerksbetreibers vorzunehmen, soweit dies nicht gemäß Z. 4 vertraglich sichergestellt werden konnte.“

25. § 40 Abs. 4 lautet:

- „(4) Erzeuger haben einen Rechtsanspruch zur Errichtung und zum Betrieb von Direktleitungen.“

26. Dem § 40 werden die Abs. 5, 6, 7, 8 und 9 angefügt:

„(5) Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerksparks) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW sind weiters verpflichtet:

1. die Kosten für die Primärregelung zu übernehmen;
2. soweit diese zur Erbringung der Primärregelleistung imstande sind, diese auf Anordnung des Regelzonenführers zu erbringen, für den Fall, dass die Ausschreibung gemäß § 37 Abs. 7 erfolglos blieb;



3. Nachweise über die tatsächliche Bereitstellung bzw. über die Erbringung der Primärregelleistung dem Regelzonenführer in geeigneter und transparenter Weise, z. B. durch Übertragung der Messwerte, zu erbringen;
4. zur Befolgung der im Zusammenhang mit der Erbringung der Primärregelleistung stehenden Anweisungen des Regelzonenführers insbesondere die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten betreffend.

(6) Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerksparks), die an die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z. 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind oder über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen, sind verpflichtet, dem Regelzonenführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zu übermitteln.

(7) Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind verpflichtet, der Behörde zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln.

(8) Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerksparks) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind zur Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung im Verhältnis ihrer im laufenden Kalenderjahr erbrachten Jahreserzeugungsmengen verpflichtet. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz ist, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den im Kalenderjahr erbrachten Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen.

(9) Die Verrechnung und Einhebung der Mittel erfolgt vierteljährlich durch den Regelzonenführer. Der Regelzonenführer ist berechtigt, die Mittel gemäß Abs. 8 vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche jährliche Abrechnung einzuheben. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerksparks) haben dem Regelzonenführer die für die Bemessung der Mittel gemäß Abs. 8 erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. “

27. § 41 Abs. 3 Z. 4 lautet:

„4. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator bis zu einem von diesem festgesetzten Zeitpunkt zu melden,“

28. In § 41 Abs. 3 Z. 7 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z. 8 wird angefügt:

„8. alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Ausgleichsenergie zu minimieren.“

29. In § 43 Abs. 1 wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechtes“ durch die Wortfolge „eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt.

30. In § 47 Abs. 3 Z. 2 wird die Wortfolge „um eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft“ durch die Wortfolge „oder eine eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt.

31. § 47 Abs. 12 entfällt.

32. In § 49 Abs. 2 Z. 2 wird die Wortfolge „Personengesellschaften des Handelsrechtes“ durch die Wortfolge „eingetragenen Personengesellschaften“ ersetzt.

33. In § 52 Abs. 2 Z. 5, in § 52 Abs. 3 erster Satz, in § 52 Abs. 4 letzter Satz, in § 52 Abs. 5 erster Teilsatz, wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechtes“ durch die Wortfolge „eingetragene Personengesellschaft“, in § 52 Abs. 4 erster Satz und in § 52 Abs. 5 zweiter Teilsatz die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechtes“ durch die Wortfolge „eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt.

34. In § 53 Abs. 3 wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechtes“ durch die Wortfolge „eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt.

35. In § 56 Abs. 1 Z. 2 und § 56 Abs. 7 wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechtes“ durch die Wortfolge „eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt. Abs. 6 entfällt.

36. Das 7. Hauptstück erhält die Überschrift „KWK-Anlagen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen“. Abschnitt 1 des 7. Hauptstückes erhält die Überschrift „KWK-Anlagen“.

37. § 59 lautet:

## „§ 59

### Wirkungsgrad-Referenzwerte

(1) Zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anhang IV EIWOG ist die Behörde ermächtigt, Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme mit Verordnung festzulegen. Diese

Wirkungsgrad-Referenzwerte haben aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen, zu bestehen, und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in Anhang IV EIWOG zu berücksichtigen sind.

(2) Bei der Bestimmung der Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß Abs. 1 sind die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 der KWK-Richtlinie festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte angemessen zu berücksichtigen. “

38. § 60 lautet:

## „§ 60

### Benennung

(1) Die Behörde hat auf der Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte auf Antrag des Betreibers mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraftwärmekopplung ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Energie Control GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist kein Wirkungsgrad-Referenzwert gemäß § 59 Abs. 1 mit Verordnung festgelegt, sind der Benennung die gemäß Artikel 4 der KWK-Richtlinie festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte zu Grunde zu legen.“

39. Im § 64 Abs. 1 Z. 11 wird das Zitat „§ 40 Abs. 2 oder 3“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 2, 3, 5, 6, 7, 8 oder 9“ ersetzt. Im § 64 Abs. 1 Z. 13 wird das Zitat „§ 39 Abs. 1 oder 2“ durch das Zitat „§ 39 Abs. 1, 3 oder 4“ ersetzt. Im § 64 Abs. 1 Z. 26 wird das Zitat „§ 68 Abs. 2, 5, 7, 8, 9, 13 oder 16“ durch das Zitat „§ 68 Abs. 2, 5, 7, 8, 9, 13, 16 oder 17“ ersetzt.

40. Im § 64 Abs. 2 wird das Zitat „Nr. 1128/2003“ ersetzt durch das Zitat „Nr. 1228/2003“.

41. Im § 64 erhalten die Abs. 3, 4 und 5 die Bezeichnung 4, 5 und 6. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens € 10.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens zwei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer gegen die Bestimmung des § 40 Abs. 5 Bgld. EIWG 2006 oder der §§ 24 Abs. 1 oder 31 Abs. 2 EIWOG verstößt.“

42. Im § 64 Abs. 6 (neu) wird das Zitat „Abs. 1 oder Abs. 2“ ersetzt durch das Zitat „Abs. 1, 2 oder 3“.

43. § 67 Abs. 1 lautet:

- „(1) Die Behörde hat bis spätestens 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
- a) einen Erfahrungsbericht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes und der Vollziehung dieses Gesetzes,
  - b) eine im Einklang mit der in Anhang III EIWOG dargelegten Methode erstellte Statistik über die Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK,
  - c) eine Statistik über die KWK- Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe und
  - d) einen Bericht über die Überwachungstätigkeit gemäß § 31 Abs. 3, der insbesondere jene Maßnahmen zu enthalten hat, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten, vorzulegen. “

44. § 67 Abs. 4 lautet:

- “(4) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:
1. Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, sofern nicht durch das EIWOG umgesetzt,
  2. Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, sofern nicht durch das EIWOG umgesetzt,
  3. KWK-Richtlinie, sofern nicht durch das Ökostromgesetz umgesetzt,
  4. Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Jänner 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen.

45. Dem § 68 werden die Abs. 17 und 18 angefügt:

„(17) Der Regelzonenführer ist verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Novelle das Gleichbehandlungsprogramm der Behörde vorzulegen.

(18) Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ElWG 1999 elektrische Energie auf einem Betriebsgelände (§ 7 Z. 25 ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998) verteilen, gelten als Endverbraucher, wenn die Voraussetzungen des § 7 Z. 26 ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, ausgenommen das Erfordernis des eigenen Netzes, vorliegen.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 105/2006 und BGBl. I Nr. 106/2006 wurde das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 44/2005, neuerlich geändert. Hierbei handelt es sich um Grundsatzbestimmungen im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 Z 5 B-VG, bei denen die Länder verpflichtet sind entsprechende Ausführungsgesetze zu erlassen.

### **Ziel:**

Durch diese Novelle sollen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den vorstehend angeführten Grundsatzbestimmungen im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 B-VG erlassen werden.

### **Lösung:**

Novellierung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2006

### **Alternative:**

keine

### **Finanziellen Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt oder auf andere Gebietskörperschaften. Zusätzliche Vollzugsaufgaben ergeben sich aus den §§ 59 Abs. 1 (Verordnungsermächtigung) und 67 Abs. 1 (Berichtspflichten).

Durch die geplante Novelle ergeben sich vor allem keine direkten finanziellen Belastungen für die Gemeinden. Die Gemeinden können lediglich in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten wie jeder andere Rechtsträger betroffen werden.

### **EU - (EWR-) Konformität:**

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Elektrizitätsbinnenmarktlinie, sofern nicht durch das EIWOG umgesetzt,
2. Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, sofern nicht durch das EIWOG umgesetzt,
3. KWK-Richtlinie, sofern nicht durch das Ökostromgesetz umgesetzt,
4. Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Jänner 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen.

## **I. Allgemeiner Teil**

### **A) Anlass und Zweck, Kompetenzlage**

Diese Novelle dient der Ausführung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 105/2006 und BGBl. I Nr. 106/2006 durch die das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 44/2005, neuerlich geändert wurde.

Der in dieser Novelle enthaltene Regelungskomplex ist ausschließlich dem Kompetenztatbestand des Artikel 12 Abs. 1 Z 5 B-VG zugewiesen.

### **B) Inhalt - Anpassungsbedarf**

#### **Kraft-Wärme-Kopplung**

Die Richtlinie 2004/8/EWG vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, Abl. Nr. L52 vom 21. Februar 2004, S. 50, ist zu Folge ihres Art. 17 am 21. Februar 2004 in Kraft getreten, gemäß Art. 15 war die Richtlinie bis 21. Februar 2006 umzusetzen.

Die Richtlinie hat gemäß Art. 1 zum Ziel, „die Energieeffizienz zu erhöhen und die Versorgungssicherheit zu verbessern, indem sie den „Rahmen für die Förderung und Entwicklung einer hocheffizienten, am Nutzwärmebedarf orientierten und auf Primärenergieeinsparung ausgerichteten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiemarkt unter Berücksichtigung der spezifischen einzelstaatlichen Gegebenheiten, insbesondere klimatischer und wirtschaftlicher Art“, schafft. Kernelement der Richtlinie sind harmonisierte Wirkungsgrad-Referenzwerte, die bis 21. Februar 2006 im Ausschussverfahren zu entwickeln sind (Art. 4). Auf dieser Basis sind auch Herkunftsnachweise zu entwickeln (Art. 5). Förderungsregelungen haben sich im Rahmen des allgemeinen EU-Beihilfenrechts zu bewegen (Art. 7). Die förmliche Erarbeitung und Beschlussfassung von österreichischen Referenzwerten und Herkunftsnachweisen werden nach der EU-Harmonisierung erfolgen müssen. Bis zum 21. Februar 2006 ist jedoch eine entsprechende gesetzliche Basis zu schaffen. Nach eingehender Analyse ist wohl anzunehmen, dass der in Rede stehende Regelungskomplex systematisch dem Elektrizitätsrecht (Elektrizitätswesen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG) zuzuordnen ist. KWK-Förderregelungen sind im österreichischen „Ökostromgesetz“ (§§ 12 und 13) bereits verankert. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte bereits im Bgl. EIWG 2006.

Auf Grund der nunmehr durch die EIWOG-Novelle BGBl. I Nr. 106/2006 vorgegebenen Grundsätze besteht nunmehr neuerlich ein Anpassungsbedarf.

#### **Versorgungssicherheit**

Die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zur schrittweisen Öffnung der nationalen Elektrizitätsmärkte hin zu einem europäischen Binnenmarkt scheinen auf den ersten Blick in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu stehen. Die Tatsache, dass es im liberalisierten Markt keine integrierte Planung von Verteilung und Erzeugung mehr geben kann, wird manchmal als potentielle Gefahr für die Versorgungssicherheit gesehen.

Die Versorgungssicherheit umfasst insbesondere folgende Aspekte:

- die Sicherheit in Bezug auf den Zugang zu Primärenergieträgern
- die Verfügbarkeit ausreichender Erzeugungskapazität
- die Sicherheit der Netze

Die Mitgliedstaaten können den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf die Sicherheit, die Versorgungssicherheit und die Regelmäßigkeit der Belieferung mit elektrischer Energie beziehen („Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“). Dem Aufbau und Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundmöglichkeiten kommt hier eine wichtige Rolle zu. Nach dem EIWOG sind die Netzbetreiber verpflichtet, ihre Netze sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben und zu erhalten. Die Revisionsrichtlinie gibt erstmals auch eine Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Versorgungssicherheit vor und trägt so zur Verbesserung der gemeinschaftsweiten Versorgungssicherheit bei.

Die vorliegende Novelle fügt sich nahtlos in die Bemühungen der Gemeinschaft um die Verbesserung der Versorgungssicherheit ein und sieht zahlreiche entsprechende Maßnahmen vor, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Mit 1. Juli 2004 ist an Stelle der bis dahin geltenden Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 96/92/EG die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG getreten.

Diese „Beschleunigungs-“, „Revisionsrichtlinie“ nimmt in mehrfacher Hinsicht auf die Versorgungssicherheit Bezug:

- Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie können Mitgliedstaaten den Elektrizitätsunternehmen unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrages gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Versorgung sowie den Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz, beziehen können. Bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen handelt es sich um solche im Sinne des Art. 86 Abs. 2 EGV. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betreffen nicht nur Netzbetreiber, sondern auch Erzeuger und Versorger. In Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele der Richtlinie können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung als Steuerungsinstrument vorsehen. In dieser langfristigen Planung werden - jeweils unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung des Netzzuganges Dritter - der Bedarf an Investitionen in Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungskapazitäten zur Deckung der Elektrizitätsnachfrage des Netzes und zur Sicherung der Versorgung der Kunden zur Diversifizierung der Versorgungsquellen analysiert.
- Gemäß Art. 3 Abs. 7 der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts sowie des Umweltschutzes, wozu auch Energieeffizienz- /Nachfragesteuerungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Klimaänderungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit gehören können. Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbindungsleitungskapazitäten gegebenenfalls unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder auf Gemeinschaftsebene vorhandenen Instrumente umfassen.
- Gemäß Art. 4 der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie sorgen die Mitgliedstaaten für ein Monitoring der Versorgungssicherheit, wobei sie diese Aufgabe unabhängigen Regulierungsbehörden übertragen können. Dieses Monitoring betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot, in der Planung und im Bau befindliche zusätzliche Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger. Die zuständigen Behörden veröffentlichen spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über die bei dem Monitoring dieser Aspekte gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission. Anschließend wird ein Gesamtbericht über die Versorgungssicherheit in der Gemeinschaft angefertigt.

#### Situation in Österreich

Die Sicherheit und Qualität der Versorgung mit elektrischer Energie im liberalisierten Energiemarkt hat größte Bedeutung. Insbesondere im Hinblick auf den durch die Liberalisierung entstandenen Kostendruck im Netzbereich ist eine zweckmäßige Verwendung der Ressourcen und Investitionen von großer Bedeutung.

Ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern zeigt, dass Österreich zu den Ländern mit den geringsten Netzausfällen gehört. Im Übertragungsnetzbereich besteht jedoch durch überregionale Engpässe (fehlende 380 kV-Leitung in der Steiermark) ein Risiko von Großstörungen, dem auf Dauer nur mit der Errichtung der betreffenden Leitung begegnet werden kann.

Netzausfälle können zwar durch technische Maßnahmen verringert, aber niemals zur Gänze verhindert werden, da es immer auch Ausfälle auf Grund höherer Gewalt (z. B. Blitzschlag) oder Verschulden Dritter (z. B. Erdarbeiten) gibt. Ausfälle der Stromversorgung (blackouts), wie sie z. B. im August 2003 in den USA, Kanada oder Italien aufgetreten sind, können daher in keinem System ausgeschlossen werden.

Vorbeugende Maßnahmen können die Wahrscheinlichkeit von Stromausfällen aber zumindest verringern. Dazu zählen die laufende Investition in das Verteiler- und Übertragungsnetz, ein länderübergreifendes Engpassmanagement und eine ständige Kommunikation zwischen den Leitstellen.

#### Erhöhung der Versorgungssicherheit

- Netze

Das vorliegende Gesetzespaket liefert einen weiteren Beitrag zur Vermeidung von Netzausfällen.

Es enthält einen umfassenden Katalog an Maßnahmen, die der Verbesserung der Versorgungssicherheit dienlich sind. Diese Maßnahmen sind:

- Stärkung der Rechte und Pflichten des Regelzonenführers:

Durch den Gesetzesentwurf wird die verantwortungsvolle Position, die der Regelzonenführer für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einnimmt, weiter gestärkt.

Schon nach dem geltenden ElWOG bzw. Bgld. ElWG ist der Regelzonenführer unter anderem verantwortlich für die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Frequenz-/Leistungsregelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der UCTE; für die Organisation und den Einsatz der Ausgleichsenergie; für die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen; für die Sicherstellung des physikalischen Ausgleichs zwischen Aufbringung und Bedarf; für die Durchführung einer langfristigen Planung für den Netzausbau.

- Primärregelung:

Bei der Primärregelung handelt es sich um eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt (Ausfall großer Erzeugungseinheiten bzw. kurzfristiger Lastanstieg). Für die Einhaltung der Vorgaben der Primärregelung ist der Regelzonenführer zuständig, die Leistungsbereitstellung wird üblicherweise durch Großkraftwerke erbracht. Auf Grund der mittlerweile außer Kraft getretenen Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung der Grundsätze, die bei der Bestimmung des Systemnutzungstarifes angewendet werden, BGBl. II Nr. 51/1999, waren die Erzeuger verpflichtet, an der Primärregelung teilzunehmen.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Bereitstellung der Primärregelung mittels Ausschreibung erfolgt. Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind zur Aufbringung der Mittel zur Bereitstellung der Primärregelung verpflichtet. Es handelt sich dabei um eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Erzeuger im Interesse der Verbesserung der Versorgungssicherheit.

- Online-Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern:

Um die Erfüllung der Aufgaben des Regelzonenführers, insbesondere auch in Zusammenhang mit der Primärregelung, zu gewährleisten, bedarf es eines ständigen Informationsflusses zwischen dem Regelzonenführer und den Erzeugern. Diese werden durch den Entwurf daher verpflichtet, die zum Nachweis der Teilnahme an der Primärregelung erforderlichen Daten an den Regelzonenführer zu übermitteln. Weiters sind Erzeuger verpflichtet, dem Regelzonenführer zeitgleich, das heißt online, Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen zu übermitteln.

Die Erzeuger haben auch die mit der Durchführung der Primärregelung in Zusammenhang stehenden Anweisungen des Regelzonenführers zu befolgen.

- Optimale Bewirtschaftung der Netzkapazitäten:

Die optimale Ausnutzung der Leistungskapazitäten von Stromnetzen unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb ist vor allem aus dem Blickwinkel der Versorgungssicherheit unverzichtbar. Der ungehinderte Zugang zu Übertragungsleitungen ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des Wettbewerbs im liberalisierten Strommarkt.

Die langfristige Planung des Regelzonenführers dient insbesondere der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien sowie der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur). Die Marktteilnehmer haben an den Maßnahmen zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mitzuwirken und in diesem Zusammenhang dem Regelzonenführer alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Regelzonenführer hat insbesondere die Angebots- und Nachfragesituation, den Zustand des Hochspannungsnetzes etc. laufend zu erfassen und auszuwerten; auch die Verteilernetzinfrastruktur bzw. deren Entwicklung findet Eingang in die Langfristplanung.

- Konsumentenschutzrechtliche und wettbewerbsfördernde Maßnahmen

Auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes werden Verbesserungen und klarstellende Vorgaben im Zusammenhang mit dem Inhalt von Allgemeinen Bedingungen für Netzbetreiber und Elektrizitätsversorger (Stromhändler und sonstige Lieferanten) geschaffen. Weiters wird der „Versorger letzter Instanz“ zur Gewährleistung der Grundversorgung im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben angepasst.

Legistische Umsetzung

Insbesondere auf den vorstehenden Überlegungen fußend, enthält der vorliegende Entwurf - zusammenfassend dargestellt - Vorschläge zu folgenden Themenbereichen:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit
  - Herstellung einer gesetzlichen Grundlage für die Primärregelung
  - Verankerung von marktorientierten Engpassmanagement-Maßnahmen
  - Online-Datenaustausch zwischen Marktteilnehmern und dem Regelzonenführer
  - Mitwirkungspflichten der Marktteilnehmer an den Maßnahmen des Regelzonenführers
- Anpassung der Regelung betreffend KWK-Herkunftsnachweise
  - Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Wirkungsgradkriterien für KWK
  - Berichtspflichten gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
- Konsumentenschutzrechtliche und wettbewerbsfördernde Maßnahmen
  - Anzeigepflicht von Allgemeinen Lieferbedingungen von Stromversorgern gegenüber der Energie Control Kommission
  - Anpassung der Regelungen über den Versorger letzter Instanz
  - Verbesserung der Transparenz gegenüber Kunden



## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Auf Grund der vorliegenden Änderungen ist es auch erforderlich, das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

### **Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 3 Z. 8):**

Mit dieser Bestimmung wird § 3 Z. 3 ElWOG umgesetzt.

### **Zu Z. 3 (§ 2 Abs. 1 und 2):**

Hier erfolgt die Umsetzung des § 7 ElWOG. Im Hinblick auf die detaillierten Regelungen betreffend Versorgungssicherheit ist es notwendig, einzelne Begriffe neu zu definieren. Außerdem sind Begriffe aus der KWK-Richtlinie zu übernehmen. Der Begriff der Erzeugungsanlage wurde im Hinblick auf § 5 Abs. 5 angepasst (dient der Klarstellung). Zur „Direktleitung“ wird angemerkt, dass mit dem Wort „Produktionsstandort“ die Stätte der Erzeugung von elektrischer Energie zu verstehen ist.

### **Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 2):**

Während Abs. 1 nur für Netzbetreiber gilt, werden im neu formulierten Abs. 2 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die alle Elektrizitätsunternehmen betreffen können, beispielhaft angeführt, wie Maßnahmen des Engpassmanagements sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (vgl. § 4 ElWOG).

### **Zu Z. 5 (§ 25):**

Hier erfolgt die Umsetzung des § 19 ElWOG und somit eine Anpassung an EU-Recht.

### **Zu Z. 6 (§ 26 Abs. 1 Z. 4):**

Hier wird in Umsetzung der KWK-Richtlinie auf hocheffiziente KWK-Anlagen abgestellt. Nur solche Anlagen sollen Vorrang genießen.

### **Zu Z. 7 (§ 27 Abs. 1), 8 (§ 27 Abs. 3) und 9 (§ 27 Abs. 7 und 8):**

Anhang A zur Richtlinie 2003/54/EG sieht vor, dass Elektrizitätsunternehmen die Kunden über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren haben. Diese Bestimmungen dienen der Konkretisierung der im Anhang A zur Richtlinie 2003/54/EG festgelegten konsumentenschutzrechtlichen Verpflichtungen. Der Netzbetreiber soll nach § 27 Abs. 7 verpflichtet sein, den Endverbrauchern die Genehmigung neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen schriftlich bekannt zu geben. Auf Wunsch des Endverbrauchers hat er diesem die neuen Bedingungen kostenlos zuzusenden. Ein Verweis in den Medien oder in einer nicht namentlich adressierten „Kundenzeitung“ reicht nicht aus (vgl. § 18 Abs. 3 bis 5 ElWOG).

### **Zu Z. 10 (§ 30):**

Nach dem Grundsatzgesetz sind nur mehr Erzeuger (vgl. § 42 ElWOG) zur Errichtung und zum Betrieb von Direktleitungen berechtigt.

### **Zu Z. 11 (§ 31 Abs. 1), 12 (§ 31 Abs. 2) und 13 (§ 31 Abs. 6):**

Hier erfolgt eine Anpassung an die Terminologie der ElWOG-Novelle sowie die Umsetzung der §§ 42b Abs. 2 und 42c Abs. 2 ElWOG.

### **Zu Z. 14 (§ 32 Abs. 1 Z. 6):**

Die Pflicht der Netzbetreiber zur Gleichbehandlung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern erwächst aus dem Gleichheitsgebot, das zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts zählt und auch im Diskriminierungsverbot nach der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie zum Ausdruck kommt (vgl. §§ 23 Z. 9, 29 Z. 19 und 20 ElWOG).

### **Zu Z. 15 (§ 32 Abs. 1 Z. 25):**

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. zur Steuerung der Nachfrage nach elektrischer Energie dienen der Senkung des Energieverbrauches und leisten damit einen positiven Beitrag zur Erhaltung der Umwelt sowie zur Förderung der Versorgungssicherheit. Der Verteilernetzbetreiber hat diese Maßnahmen bei der Planung und Ausführung des Netzausbaues zu berücksichtigen. Dezentrale Erzeugungseinheiten sind Kraftwerke, die am Mittel- und Niederspannungsnetz angeschlossen und damit nahe am Verbraucher sind. Das gegenwärtige Angebot dezentraler Erzeugungsanlagen in Österreich erfüllt jedoch noch nicht den Anspruch, dass über die gesamten Zeitperioden die Erzeugung synchron zum Bedarf erzeugernaher Verbraucher erfolgt. Für die Zukunft kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zu einer ökonomischeren Versorgungsstruktur leisten können. Der Verteilernetzbetreiber hat die Besonderheiten dieser Anlagen bei der Planung des Netzausbaues daher mit zu berücksichtigen (vgl. § 29 Z. 21 ElWOG).

**Zu Z. 16 (§ 35 Abs. 1 Z. 2), 18 (§ 35 Abs. 1 Z. 13), 19 (§ 37 Abs. 2 Z. 5), 20 (§ 37 Abs. 2 Z. 5a) und 24 (§ 40 Abs. 3 Z. 4 und 5):**

Maßnahmen für ein marktgerechtes Engpassmanagement sind ein weiterer Teil des Versorgungssicherheitspaketes.

Die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von Engpässen ist nach der geltenden Rechtslage eine gesetzliche Aufgabe der Regelzonenführer. Zu diesen Maßnahmen zählt neben der Ausnützung sämtlicher netztechnischer Maßnahmen in manchen Fällen auch die Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit auf Anordnung des Regelzonenführers. Dieser hat bei der Inanspruchnahme von Kraftwerken diskriminierungsfrei vorzugehen und sich bei der Auswahl der Erzeugungseinheiten ausschließlich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Der Anordnungsbefugnis des Regelzonenführers stehen jedoch vertragliche Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Erzeugern zur Vermeidung und Beseitigung von Engpässen nicht entgegen.

Ein weiterer Beitrag der Regelzonenführer zur Versorgungssicherheit besteht darin, dass diese in ihrer Eigenschaft als Übertragungsnetzbetreiber für entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zu sorgen haben. Die Netzbetreiber haben selbst in ihrem Netz für alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Engpässen zu sorgen.

Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, hat der Netzbetreiber dies unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere, über den lokalen Kraftwerkeinsatz hinausgehende Anordnungen zu treffen hat.

Die Verpflichtung der Netzbetreiber und Erzeuger zur Teilnahme an den vom Regelzonenführer angeordneten Engpassmaßnahmen ist eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Interesse der Versorgungssicherheit. Erzeuger erhalten für die Teilnahme am Engpassmanagement Aufwandsersatz im Rahmen der tatsächlich geleisteten Aufwendungen. Umgesetzt werden die §§ 22 Abs. 2 Z. 5 und 5a, 23 Z. 7, 8 und 11 sowie § 39 Abs. 1 Z. 6 und 6a EIWOG.

**Zu Z. 21 (§ 37 Abs. 2 Z. 14, 15, 16 und 17) und 22 (§ 37 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10):**

Die Regelzonenführer haben für das Höchstspannungsnetz ab der 110 kV-Ebene jährlich eine langfristige Planung vorzunehmen, um die Nachfrage nach Leitungskapazitäten decken zu können. Diese langfristige Planung entspricht im Wesentlichen der bewährten Vorgangsweise im Gasbereich.

§ 37 Abs. 7 bis 10 hat die Ausschreibung der Primärregelleistung zum Gegenstand:

Demnach wird vorgesehen, dass die Bereitstellung der Primärregelleistung mittels einer vom jeweiligen Regelzonenführer regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, durchzuführenden Ausschreibung erfolgt. Der Ausschreibung geht ein vom jeweiligen Regelzonenführer regelmäßig durchzuführendes Präqualifikationsverfahren voraus, in dem in transparenter Weise geeignete Anbieter von Primärregelleistung ermittelt werden sollen. Ergibt die auf Grund des Präqualifikationsverfahrens durchgeführte Ausschreibung keinen Erfolg (z. B. weil sich kein Anbieter an der Ausschreibung beteiligt), so hat der jeweilige Regelzonenführer die geeigneten Anbieter von Primärregelleistung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten (vgl. §§ 22 Abs. 2 Z. 13 bis 16, 22 a Abs. 1 bis 4, 40 EIWOG).

**Zu Z. 23 (§ 39 Abs. 1 bis 6):**

Die Belieferung von Kunden mit Strom unterliegt grundsätzlich dem freien Wettbewerb. Im Interesse des Konsumentenschutzes und der Förderung des Wettbewerbs ist jedoch darauf zu achten, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung den Kunden und der Regulierungsbehörde bekannt zu geben und zu veröffentlichen sind.

Geregelt werden überdies die Mindestinhalte der Allgemeinen Bedingungen (vgl. auch Anhang A zur Richtlinie 2003/54/EG). Die Inhaltskontrolle durch die ordentlichen Gerichte sowie die Regelungen des ABGB und des KSchG bleiben unberührt. Anlässlich des Vertragsabschlusses sind dem Kunden das Informationsblatt und auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszufolgen.

Kunden organisieren ihre Versorgung mit elektrischer Energie üblicherweise durch die Ausübung ihres gesetzlich eingeräumten Rechts auf freie Versorgerwahl. Die individuelle Vertragsfreiheit stößt jedoch an ihre Grenzen, wenn Kunden von Versorgern abgelehnt werden, z. B. auf Grund von in der Vergangenheit gelegenen vorübergehenden Bonitätsschwierigkeiten des Kunden. Zur Wahrung der individuellen Versorgungssicherheit der einzelnen Kunden ist daher eine Grundversorgung erforderlich. Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2003/54/EG ermächtigt die Mitgliedstaaten, diese Grundversorgung durch einen so genannten „Versorger letzter Instanz“ auszugestalten. Dieser unterliegt einem Kontrahierungszwang; die Erbringung der Versorgungsleistung erfolgt jedoch in Wahrung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte des Versorgers nur gegen ein angemessenes, zum Zweck der Maßnahme der Kontrahierungs-

verpflichtung nicht außer Verhältnis stehendes Entgelt. Der in § 39 Abs. 4 verwendete Begriff „standardisiertes Haushaltslastprofil“ ist in dem Sinne auszulegen, dass es sich bei dem Interessenten, der Anspruch auf eine Versorgung durch den Versorger letzter Instanz hat, um einen potentiellen Haushaltskunden handeln muss (vgl. §§ 45b Abs. 1, 3 und 4, 44a EIWOG).

Da den Stromhändlern im Falle der Versorgung in letzter Instanz ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht ist Ihnen dieser abzugelten. Es ist nicht im Sinne der EU-Vorgaben, dass mit diesem Aufwand der Stromhändler selbst oder dessen „normale“ Kunden belastet werden.

Als erhöhter Aufwand kommt in Betracht:

- Ein derartiger Vertragsabschluss wird nur schriftlich abgeschlossen werden können.
- Die persönlichen Daten müssen glaubhaft dokumentiert sein.
- Es ist ein separater, verkürzter Mahnlauf durchzuführen, der neben Softwareaufwendungen einen permanenten Betreuungsaufwand bewirkt.
- Die bei Vertragsabschluss zu leistende Barsicherheit hat bei fehlenden Zahlungen bis zur möglichen Vertragsbeendigung zu reichen.
- Bei Abmeldung einer Kundenanlage mit Grundversorgung mit noch offenen Forderungen und einer unmittelbaren Neuanmeldung an derselben Anlagenanschrift (Einzug eines Neukunden) sind die Verhältnisse des Vertragspartnerwechsels genauer zu prüfen, um etwaigem Missbrauch vorzubeugen. Dazu ist auch eine persönliche Zählerablesung zur Forderungsabgrenzung zwingend erforderlich.

**Zu Z. 25 (§ 40 Abs. 4):**

Der Begriff der Direktleitung entspricht Art. 2 Z. 15 Richtlinie 2003/54/EG (vgl. § 42 EIWOG).

**Zu Z. 26 (§ 40 Abs. 5, 6, 7, 8 und 9):**

Betreiber von Kraftwerken mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW haben die Kosten für die Primärregelung zu übernehmen bzw. unter näher bestimmten Voraussetzungen die Primärregelleistungen zu erbringen. Dem Regelzonenführer kommt für die Überwachung der Netzsicherheit eine zentrale Rolle zu. Im Interesse der Versorgungssicherheit ist es erforderlich, dass der Regelzonenführer über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung der Erzeugungsanlagen der Regelzone informiert ist. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerksparks), die an die Netzebenen 1 bis 3 angeschlossen sind oder eine Engpassleistung von mehr als 50 MW aufweisen, sind daher verpflichtet, dem Regelzonenführer online die jeweils aktuelle Einspeiseleistung zu übermitteln. Die in Abs. 6 angeführten Daten sind zur Überwachung der Netzsicherheit durch den Regelzonenführer erforderlich und ermöglichen es, im Bedarfsfall kurzfristig Maßnahmen zur Vermeidung von Netzausfällen und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu setzen. Die in Abs. 7 angeführten Daten sind zur Überwachung der Versorgungssicherheit durch die Landesregierung erforderlich. Abs. 8 regelt die Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung. Es ist vorgesehen, dass die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerksparks) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW zur Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung im Verhältnis ihrer Jahreserzeugungsmengen verpflichtet sind. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz ist, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen. Die Verrechnung und Einhebung der Mittel erfolgt vierteljährlich durch den Regelzonenführer (vgl. §§ 39 Abs. 2 bis 5, 41 EIWOG). Durch § 37 Abs. 2 Z. 16 ist die Geheimhaltung von Daten sichergestellt. Bei Nichtbeachtung ist eine Strafsanktion vorgesehen (vgl. § 64 Abs. 1 Z. 11).

**Zu Z. 27 (§ 41 Abs. 3 Z. 4):**

Die Möglichkeit einer Meldung von Fahrplänen im Nachhinein kann ausschließlich in den Allgemeinen Bedingungen der Bilanzgruppenkoordinatoren festgelegt werden. Eine allfällige zwischen den Marktteilnehmern abgestimmte Umstellung der Marktregeln auf Fahrplanmeldungen, die ausschließlich im Voraus zu erfolgen haben, soll ermöglicht werden (vgl. § 39 Abs. 1 Z. 6 EIWOG).

**Zu Z. 28 (§ 41 Abs. 3 Z. 8):**

Hier wird die EIWOG - Novelle, BGBl I Nr. 105/2006, umgesetzt (vgl. § 47 Abs. 2 Z. 6 EIWOG).

**Zu Z. 29 (§ 43 Abs. 1), Z. 30 (§ 47 Abs. 3 Z. 2), Z. 31 (§ 47 Abs. 12 entfällt), Z. 33 (§ 52 Abs. 2 Z. 5, § 52 Abs. 3, § 52 Abs. 4 und 5), Z. 34 (§ 53 Abs. 3) und Z. 35 (§ 56 Abs. 1 Z. 2 und § 56 Abs. 7),**

Im Hinblick auf das Handelsrechts-Änderungsgesetz - HaRÄG, BGBl. I Nr. 120/2005, waren entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

**Zu Z. 36, 37 und 38 (§§ 59 und 60):**

Verbraucher können bei der Versorgung mit Strom zwischen in KWK erzeugtem Strom und Strom, der mit anderen Techniken erzeugt wurde, wählen. Um für die Verbraucher größtmögliche Transparenz zu schaffen, sieht die KWK-Richtlinie vor, dass auf der Grundlage harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK nachgewiesen werden kann. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte werden von der Kommission gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anhang III der Richtlinie nach dem in Art. 14 Abs. 2 genannten Verfahren spätestens am 21. Februar 2006 festgelegt. Die Kommission prüft diese harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme zum ersten Mal am 21. Februar 2011 und danach alle vier Jahre nach dem in Art. 14 Abs. 2 genannten Verfahren, um technologische Entwicklungen und Änderungen bei der Nutzung der verschiedenen Energieträger zu berücksichtigen.

Diejenigen Mitgliedstaaten, die die KWK-Richtlinie umsetzen, bevor die Kommission die in Abs. 1 genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festgelegt hat, sollten gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie bis zum 21. Februar 2006 ihre einzelstaatlichen Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme beschließen, die bei der Berechnung der Primärenergieeinsparungen durch die KWK gemäß der in Anhang III der Richtlinie beschriebenen Methode benutzt werden.

§ 59 in Verbindung mit dem Anhang IV EIWOG dient der Umsetzung dieser Bestimmung:

Demnach kann die Behörde zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anhang IV durch Verordnung Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festlegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte bestehen aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in Anhang IV berücksichtigt werden. Um einen Gleichklang mit den von der Kommission festgelegten Referenzwerten zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass die Behörde bei Erlassung einer Verordnung die von der Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte angemessen zu berücksichtigen hat.

Ein Ziel der KWK-Richtlinie ist es, dass alle Arten von Strom aus hocheffizienter KWK von Herkunftsnachweisen erfasst werden können. Dabei ist klar zwischen Herkunftsnachweisen und handelbaren Zertifikaten zu unterscheiden.

Die Mitgliedstaaten haben daher gemäß Art. 5 der Richtlinie auf Grundlage der von der Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte spätestens sechs Monate nach Festlegung dieser Werte ein System einzurichten, das den Nachweis der Herkunft von Strom, der im Rahmen von hocheffizienter KWK erzeugt wurde, nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien ermöglicht. Dieser Herkunftsnachweis hat den Erzeugern den Nachweis zu ermöglichen, dass der von ihnen verkaufte Strom aus hocheffizienter KWK stammt; die Ausstellung des Nachweises hat auf Antrag des Erzeugers zu erfolgen.

Die Richtlinie sieht vor, dass Regelungen für den Herkunftsnachweis als solche nicht ein Recht auf Inanspruchnahme nationaler Fördermechanismen begründen.

§§ 59 und 60 in Zusammenhang mit dem Anhang III EIWOG betreffend die Berechnung des KWK-Stromes dient der Umsetzung des Art. 5 der Richtlinie. Zuständige Stelle für die Benennung von KWK-Anlagen, für die Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgestellt werden dürfen, ist die Landesregierung. Diese hat die Anlagen auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte auf Antrag mit Bescheid zu benennen und darüber die Energie-Control GmbH zu informieren (vgl. §§ 42a, 42b Abs. 1 EIWOG).

#### **Zu Z. 39 (§ 34 Abs. 1 Z. 11 und 13):**

Hier erfolgt eine Anpassung an die in den §§ 39, 40 und 68 Abs. 17 vorgenommenen Änderungen.

#### **Zu Z. 40 (§ 64 Abs. 2):**

Hier wird ein redaktionelles Versehen korrigiert.

#### **Zu Z. 41 (§ 64 Abs. 3) und Z. 42 (§ 64 Abs. 6):**

Mit Abs. 3 wird § 39 Abs. 5 EIWOG umgesetzt. Dies bedingt auch eine Änderung des Abs. 6.

#### **Zu Z. 43 (§ 67 Abs. 1):**

Art. 10 der KWK-Richtlinie regelt die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten.

Ein Bericht betrifft die Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf einen höheren Anteil der hocheffizienten KWK im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie. Die Mitgliedstaaten haben diesen Bericht alle vier Jahre auf Aufforderung der Kommission zu veröffentlichen.

Schließlich haben die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich im Einklang mit der in Anhang II zur Richtlinie dargestellten Methode erstellte Statistiken über ihre nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK vorzulegen. Der Kommission sind darüber hinaus jährliche Statistiken über die KWK-Kapazitäten sowie die für

KWK eingesetzten Brennstoffe vorzulegen. Die Mitgliedstaaten können auf freiwilliger Basis Statistiken über durch KWK erzielte Primärenergieeinsparungen im Einklang mit der in Anhang III zur Richtlinie dargelegten Methode vorlegen.

§ 67 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang III EIWOG dient der Umsetzung des Art. 10 der Richtlinie. Das gegenüber der Kommission berichtspflichtige Organ ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Die Behörde hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich eine im Einklang mit der im Anhang III EIWOG dargelegten Methode erstellte Statistik über die im Landesgebiet erfolgte Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK und eine Statistik über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe vorzulegen.

Die Landesregierung hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit gemäß § 31 Abs. 3 vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere jene Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten, zu enthalten (vgl. § 42d EIWOG).

**Zu Z. 44 (§ 67 Abs. 4):**

Hier wird eine Anpassung betreffend die Umsetzung von EU-Recht vorgenommen.

**Zu Z. 45 (§ 68 Abs. 17 und 18):**

Die Übergangsbestimmung im Abs. 17 soll gewährleisten, dass der Regelzonenführer ein Gleichbehandlungsprogramm erstellt und der Behörde vorlegt. Abs. 18 dient der Umsetzung des § 68 Z. 2 EIWOG (alt). Er entspricht dem § 66 Abs. 11 des EIWG 1999. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es noch Anwendungsfälle gibt, wird diese Übergangsregelung wiederum aufgenommen. Die Übergangsregelung gilt nur für den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestehenden Umfang. Eine Erweiterung des Betriebsgeländes fällt jedenfalls nicht unter diese Übergangsbestimmung.